

Absender/in:



Posteingang:

Az:

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Der Landrat  
31.10 Allgemeine Ordnung  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

## Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

(gem. § 24 Abs. 1 erste Sprengstoffverordnung der Kategorie F2 - privates Kleinf Feuerwerk)

1 Antragsteller/in		
Name, Vorname	geb. am:	
Anschrift		
Tel. Nummer *	E-Mail *	

\* Angaben sind freiwillig und können jederzeit widersprochen werden.

2 Verantwortliche/r, sofern nicht Antragsteller/in		
Name, Vorname	geb. am:	
Anschrift		

3 Veranstaltung				
Tag, an dem das Feuerwerk abgebrannt werden soll				
Uhrzeit/Dauer des Feuerwerks, von		Uhr, bis		Uhr.
Abbrennort - Anschrift*				

\*Lageplan ist einzureichen (Ausdruck einer Karte)

Begründeter Anlass (Jubiläen, Hochzeit etc.)	
--	--

Ein schriftliches Einverständnis des/der Grundstückseigentümers/in und der örtlichen Ordnungsbehörde muss vorliegen.

Art und Anzahl der pyrotechnischen Gegenstände:			
<input type="checkbox"/> Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung	Anzahl:	Anzahl:	
<input type="checkbox"/> Raketen	Anzahl:	Steig/Effekthöhe:	m
<input type="checkbox"/> Feuerwerksbatterien	Anzahl:	Steig/Effekthöhe:	m

Gleichzeitig beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2.

ja

nein

---

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Anlagen: Lageplan

Einverständnis des/der Grundstückseigentümers/in

Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde

Übersicht aller Gemeinden im Landkreis Vorpommern-Rügen:

[www.lk-vr.de/Kreisportrait/Ämter-und-Gemeinden/](http://www.lk-vr.de/Kreisportrait/Ämter-und-Gemeinden/)

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Antragstellung verarbeitet. Umfangreiche Informationen entsprechend der Art. 13 und 14 DSGVO, insbesondere zu den Betroffenenrechten, können auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.lk-vr.de/Quicknavigation/Datenschutz/> unter dem Menüpunkt Informationsschreiben nach DSGVO -Fachdienst FD 31 - Ordnung eingesehen werden. Auf Wunsch kann Ihnen eine Kopie ausgedruckt werden.

# Stellungnahme der örtlichen Ordnungsbehörde

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie F2

- wird zugestimmt
- wird nicht zugestimmt, weil
  - sich im Umkreis von 200 m (unmittelbare Nähe) um die Abbrennstelle Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime oder ähnliche lärmschutzbedürftige Einrichtungen befinden.
  - sich im Umkreis von 200 m (unmittelbare Nähe) um die Abbrennstelle brandempfindliche Gebäude und Anlagen befinden.
- Sonstige

---

---

---

Hinweise zu Einschränkungen bzw. Änderungen/Ergänzungen zum Antrag:

---

---

---

---

---

---

Ort, Datum

---

Stempel/Unterschrift

## **Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie F2 (privates Kleinf Feuerwerk)**

Der Antrag sollte mindestens acht Wochen vor dem gewünschten Termin eingereicht werden. Antragstellungen unter 4 Wochen können keine Berücksichtigung finden.

### **1 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2**

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember (§ 23 Abs. 2 Erste Verordnung Sprengstoffgesetz - 1. SprengV) nur durch Inhaber einer Erlaubnis (§ 7 oder § 27), eines Befähigungsscheines (§ 20) oder einer Ausnahmegenehmigung (§ 24 Abs. 1) abgebrannt werden.

Zur Kategorie F2 zählen Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Die Klassifizierung befindet sich als Aufdruck auf den pyrotechnischen Erzeugnissen.

### **2 Verpflichtungen**

Auch nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bleibt das Verbot zur Verwendung folgender pyrotechnischer Gegenstände bestehen:

- Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz
- Raketen mit mehr als 20g Netto-Explosivmasse
- Schwärmer
- pyrotechnische Gegenstände mit Pfeilsatz als Einzelgegenstand (§ 20 Abs. 4 1. SprengV)

### **3 Verwaltungsgebühr**

Auf der Grundlage der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz sind für Entscheidungen über einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Für die Entscheidung auf Zulassung von Ausnahmen vom Abbrennverbot:  
32,00 € bis 210,00 €. (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der 1. SprengV - Tarifstelle 2.5 SprengKostVO M-V)